

von Rechtsanwalt **Jan Lennart Müller**

Abmahnfalle bei der Grundpreisangabe in der Google-Bildersuche

Was Online-Händler tun müssen, um Abmahnungen wegen fehlender Grundpreisangaben in der Google-Bildersuche zu verhindern, lesen Sie in diesem Beitrag.

Allgegenwärtig: Angabe des Grundpreises

Wer gemäß § 4 Abs. 1 Preisangebenverordnung Waren nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche **anbietet oder bewirbt**, muss grundsätzlich den Preis je Mengeneinheit (= Grundpreis) für die betreffende Ware angeben.

Wichtig ist hierbei die Forderung der Preisangebenverordnung, dass bereits im Rahmen der bloßen Bewerbung grundpreispflichtiger Waren der jeweilige Grundpreis mitzuteilen ist!

Die Herausforderung der Grundpreisangabe besteht also darin, jede **relevante Ansicht** der Produktanzeige zu kennen und zu beherrschen, an welcher auch der Gesamtpreis angegeben wird.

Wird also, wie im Falle der Google-Bildersuche, eine grundpreispflichtige Ware unter Nennung des Gesamtpreises **dargestellt**, muss zugleich an dieser Stelle auch der Grundpreis genannt werden.

Muss der Grundpreis immer in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises angegeben werden?

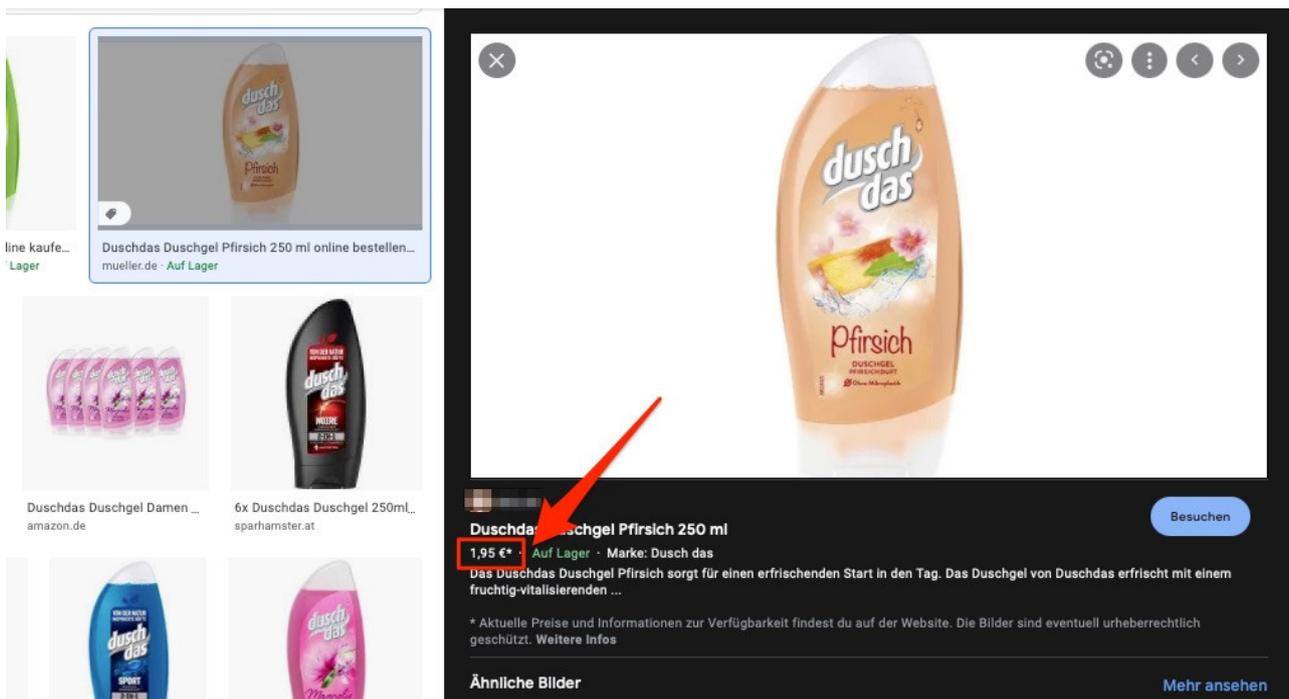
§ 4 Abs. 1 PAngV regelt, dass der Grundpreis "unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar" anzugeben ist.

Laut Gesetzesbegründung zur Preisangebenverordnung 2022 ist die Vorgabe einer „guten Erkennbarkeit“ so auszulegen, dass Gesamtpreis und Grundpreis auf einen Blick wahrnehmbar sein müssen.

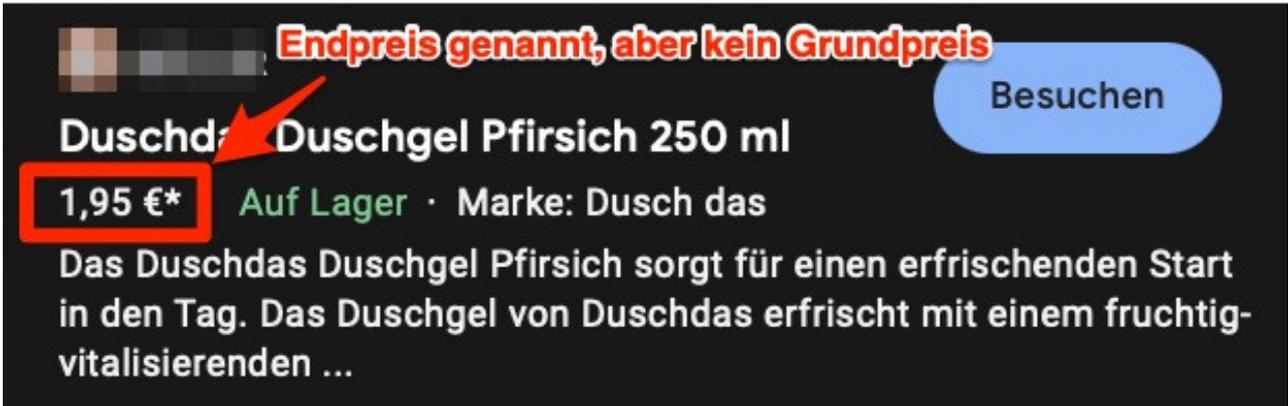
Der BGH entschied kürzlich (Urteil vom 19.05.2022 – Az.: I ZR 69/21), dass die – europarechtliche – Vorgabe der klaren Erkennbarkeit des Grundpreises nur dann erfüllt sei, wenn der Grundpreis so in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises angegeben wird, dass er zusammen mit diesem auf einen Blick wahrgenommen werden könne.

Google-Bildersuche ist ein großes Problem für Online-Händler

Auf der Suchmaschine Google kann man nicht nur gezielt nach Texten suchen, auch die Suche nach Bildern gehört zu den beliebten Features des Suchdienstes. Beim Anklicken eines (Bild-)Suchergebnisses auf Google wird das Bild am rechten Seitenrand vergrößert dargestellt:



In diesem Seitenfenster werden Angaben zum Produkt, wie die Marke oder der Preis aufgelistet:



Endpreis genannt, aber kein Grundpreis

Duschgel Pfirsich 250 ml

1,95 €* Auf Lager · Marke: Dusch das

Das Duschdas Duschgel Pfirsich sorgt für einen erfrischenden Start in den Tag. Das Duschgel von Duschdas erfrischt mit einem fruchtig-vitalisierenden ...

Besuchen

Diese Angaben zum Produkt basieren auf den Angaben auf der jeweiligen Website, welche das entsprechende Bild beinhaltet. Es besteht die große Gefahr, dass Google bei dieser Form der Darstellung eventuell verpflichtende Grundpreise nicht darstellt. Handelt es sich um ein Produkt, bei welchem neben dem Gesamtpreis auch der Grundpreis angegeben werden muss, muss sich der Anbieter auf Google verlassen.

Wird trotz Angabe des Grundpreises auf der Website, von welcher Google das Bild übernimmt, diese Information nicht in die Google-Bildersuche-Ansicht aufgenommen, **haftet der jeweilige Anbieter** für Verstöße gegen die PAngV.

Insofern ergibt sich eine hohe Gefahr, Ziel von Abmahnungen wegen fehlender Angabe von Grundpreisen zu werden.

Was sollen Online-Händler jetzt tun?

Händler, die auf Ebay ihre Produkte anbieten, [kennen es bereits](#): Es kann sich nicht auf die seitens Ebay bereitgestellte Möglichkeit der Grundpreisangabe verlassen werden. Vielmehr sind Händler dazu gehalten, den Grundpreis **am Anfang** der Artikelüberschrift zu platzieren, so dass dieser in allen relevanten Ansichten wettbewerbskonform dargestellt wird. Da die Google-Bildersuche die jeweilige Artikelüberschrift von eBay-Produkten 1:1 zu übernehmen scheint, wird wohl auch der Grundpreis gesetzeskonform übernommen.

Zur Risikominimierung kann demnach auch Händlern mit eigenem Online-Shop geraten werden, den Grundpreis bei entsprechenden Produkten direkt in die Artikelüberschrift aufzunehmen.

Autor:

RA Jan Lennart Müller

Rechtsanwalt